

An der Rundkapelle 24
90475 Nürnberg
Tel. : 0911/8178730
Fax : 0911/3755703
D2 : 0157/84263872
e-Mail : kfz.gutachter.fichtner@t-online.de

Kfz-Sachverständigenbüro

Helgo Fichtner

[Kostenloses E book zur Schadensabwicklung Kfz.](#)

Allein im Jahr 2015 zählte die Polizei insgesamt 2,5 Millionen Verkehrsunfälle auf deutschen Straßen. Egal ob selbstverschuldet, unverschuldet, im In- oder Ausland: Ein Unfall ist immer eine heikle Angelegenheit und mit unterschiedlichen Rechten und Pflichten verbunden. Eine Menge Ärger kann Ihnen mit dem richtigen Verhalten erspart bleiben. Ich habe für Sie die wichtigsten Informationen zusammengestellt.

Haftpflichtschaden (nicht selbst verschuldet)

Bei einem Haftpflichtschaden trägt, außer bei einem Bagatellschaden (Schadenhöhe ca .750€) grundsätzlich die Versicherung des Unfallverursachers die zur Unfallabwicklung erforderlichen Kosten. Hierzu zählen unter anderem auch die Kosten für einen Sachverständigen, einen Rechtsanwalt, einen Mietwagen, evtl. Minderwert und die Reparatur Ihres beschädigten Fahrzeuges. Dabei haben Sie, als Geschädigter, jedoch eine Pflicht zur Schadenminderung. Das bedeutet für Sie, dass Sie keine unnötigen Kosten verursachen dürfen, wie zum Beispiel die Anmietung eines überpreuerten Mietwagens oder die Wahl einer völlig überpreuerten Exklusivwerkstatt bei einem älteren Auto. Es steht Ihnen grundsätzlich frei eine Werkstatt zu wählen.

Vermeiden Sie es, sich auf das Schadenmanagement der gegnerischen Versicherung ein zu lassen. Dieses ist auf Kostensenkung ausgelegt. Ein unabhängiges Gutachten beziffert die Schadenhöhe und trifft wichtige Aussagen zum Fahrzeugwert, der Wertminderung und dem Nutzungsausfall.

Wahlweise Erstattung der Reparaturkosten – ohne Mehrwertsteuer (fiktive Abrechnung) oder Abrechnung nach Reparatur der Werkstatt.

Kaskoschaden (selbst verschuldet)

Bei einem Schaden der durch Sie selbst verschuldet wurde, sind die Ersatzleistungen für Ihr Fahrzeug über die Bedingungen Ihres Versicherungsvertrages geregelt wenn Sie eine Kaskoversicherung abgeschlossen haben. Im Vergleich zu einem Haftpflichtschaden gibt es gravierende Unterschiede in der Abwicklung.

Die Kostenübernahme für die Inanspruchnahme eines Rechtsanwaltes ist meist ausgeschlossen. Die Beauftragung eines Sachverständigen muss in Absprache mit Ihrer Versicherung erfolgen oder wird direkt durch diese veranlasst. Eine Wertminderung, Kosten für einen eventuell erforderlichen Mietwagen sowie Nutzungsausfallkosten werden meist nicht erstattet. Manche Versicherungen übernehmen alle wichtigen Schritte in der Schadenabwicklung für Sie.

Begriffserläuterung in der Schadenabwicklung

Bagatellschaden

Als Bagatellschaden wird ein Schaden bezeichnet, der für jeden Laien, ohne Weiteres als sehr einfach gelagerter Schaden erkennbar ist. Die Grenze hier liegt bei ca. 750 € Allein entscheidend ist, ob für den geschädigten Kfz-Eigentümer zweifelsfrei erkennbar war, dass der eingetretene Schaden an seinem Fahrzeug ersichtlich nur oberflächlicher Lackschaden ist oder eindeutig unter 750,- € liegt. Als Bagatellschaden hat der VIII. Zivilsenat des BGH bei Personenkraftwagen nur ganz geringfügige, äußere (Lack-) Schäden anerkannt, nicht jedoch andere (Blech-) Schäden, auch wenn sie keine weitergehenden Folgen hatten und der Reparaturaufwand nur gering war (BGH DS 2008, 104, 106). Im Zweifel besichtigen wir das Fahrzeug kostenfrei.

Fiktive Abrechnung

Bei der fiktiven Abrechnung werden die Reparaturkosten nach Gutachten oder Kostenvoranschlag abgerechnet. Eine Reparaturrechnung wird - im Gegensatz zur "konkreten Abrechnung" - nicht vorgelegt. Der Geschädigte ist hier nicht verpflichtet, den Schadensersatz zweckgebunden einzusetzen. Er kann ihn also nach seinem Belieben verwenden. Er kann sein Fahrzeug gar nicht oder auch preisgünstiger reparieren lassen bzw. selbst reparieren, ohne dass hierdurch sein Schadensersatzanspruch geschmälert wird.

Der Gegner bzw. dessen Kfz-Versicherer können die Schadensberechnung des Geschädigten bezweifeln und ggf. ein eigenes Gutachten anfertigen lassen. Oder das Gutachten prüfen lassen. Hier gibt es diverse Gesellschaften die sich darauf spezialisiert Gutachten zu kürzen. Hierbei ist zu prüfen, ob eventuelle Kürzungen tatsächlich anerkannt werden müssen.

Wiederbeschaffungswert

Der Wiederbeschaffungswert ist der Wert, den der Geschädigte für sein eigenes Fahrzeug vor dem Unfall bei einem seriösen Händler hätte aufwenden müssen. Der Sachverständige berücksichtigt bei der Ermittlung des Wiederbeschaffungswertes alle wertbildenden Faktoren sowie die örtliche Marktlage. Der Wiederbeschaffungswert ist stets denn Berechnungsgrundlage, wenn der Geschädigte auf Basis eines Totalschadens abrechnet.

Wiederbeschaffungsaufwand

Wiederbeschaffungsaufwand ist der Betrag, welchen der Geschädigte benötigt, um sich nach Verkauf des beschädigten Fahrzeugs ein gleichwertiges Fahrzeug anzuschaffen. Der Wiederbeschaffungsaufwand ist damit die Differenz aus Wiederbeschaffungswert und Restwert.

Restwert

Dabei handelt es sich um den Wert des Fahrzeugs nach einem Autounfall, den es im nicht reparierten Zustand besitzt. Zu diesem Betrag können Sie es noch verkaufen. Den Restwert ermittelt in der Regel ein Sachverständiger

Wegen des Restwerts kann es immer mal wieder Streit geben. Denn je höher er ausfällt, desto billiger wird es für die Versicherung. Dabei reicht es in der Regel aus, dass der Sachverständige als Schätzgrundlage drei regionale Angebote einholt. So lautet die Empfehlung des Deutschen Verkehrsgerichtstages.

Technischer Totalschaden

Ein "technischer Totalschaden" an einem Fahrzeug liegt vor, wenn die Beschädigungen so erheblich sind, dass eine Wiederherstellung des vorigen Zustandes nicht mehr möglich ist oder einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde.

Wirtschaftlicher Totalschaden

Ein "wirtschaftlicher Totalschaden" an einem Fahrzeug liegt vor, wenn die Reparaturkosten höher sind als der Wiederbeschaffungswert des Fahrzeugs. Aber auch schon dann, wenn die Reparaturkosten die Differenz zwischen Wiederbeschaffungswert und Restwert übersteigen, spricht man von wirtschaftlichem Totalschaden. In nicht wenigen Fällen kann auch schon eine geringe Beschädigung des Fahrzeugs zu einem wirtschaftlichen Totalschaden führen, wenn nur sein Wiederbeschaffungswert aufgrund des Alters des Fahrzeugs zu niedrig ist.

130 % Regelung

Hier spricht man prinzipiell von einer Reparatur des Fahrzeuges, auch wenn ein wirtschaftlicher Totalschaden vorliegt. Die Reparaturkosten dürfen den Wiederbeschaffungswert (100 %) um 30 % inkl. Wertminderung übersteigen.

Die Reparaturkosten können im Rahmen der so genannten 130-Prozent-Grenze verlangt werden, wenn diese Reparaturkosten tatsächlich anfallen und die Reparatur wertmäßig in einem Umfang durchgeführt wurde, wie ihn der Sachverständige zur Grundlage seiner Schätzung gemacht hat.

Vor-/ Altschäden

Altschäden: Bei Altschäden handelt es sich um am Fahrzeug vorhandene nicht bzw. nicht reparierte Schäden.

Vorschäden: Bei einem Vorschaden handelt es sich um einen reparierten Schaden. Ein angegebener Vorschaden sagt nichts über den Qualitätszustand der durchgeführten Reparatur aus.

Nutzungsausfall

Ist ein Fahrzeug nach einem Verkehrsunfall beschädigt, steht es dem Halter nicht mehr zur Nutzung zur Verfügung. Verzichtet der Geschädigte auf einen Mietwagen, kann er gegenüber dem Schädiger und dessen Haftpflichtversicherung Nutzungsausfall geltend machen. Für die Zeit der Reparatur oder im Fall eines Totalschadens für den Zeitraum einer Ersatzbeschaffung. Die Höhe des Nutzungsausfalls wird durch den Sachverständigen ermittelt und ist in Gruppen eingeteilt. Ist das Fahrzeug älter, erfolgt hierbei ein Abzug.

Mietwagen

Wer unverschuldet in einen Unfall gerät und das Auto daraufhin nicht nutzbar ist, hat während der Reparatur/ Wiederbeschaffung Anspruch auf einen Mietwagen. Allerdings warten auf den Autofahrer bei der Wahl des Wagens einige Fallstricke.

Es gibt Höchstgrenzen bezüglich Kosten und Dauer für die Nutzung eines Mietwagens. Wurde „nur“ ein Fahrzeug aus der Kompaktklasse beschädigt, kann natürlich keine Luxusklasse als Ersatzauto nach dem Unfall angemietet werden.

Am Unfallort

1. zunächst Unfallstelle absichern
2. Erste Hilfe leisten
3. wenn nötig, Rettungsdienst anrufen
4. am Unfallort bleiben
6. Zeugen benennen
7. Fotografieren Sie den Unfallort (Handy) und bei Bagatellschäden ohne Personenschaden Fahrbahn räumen
8. teilt der Unfallgegner seine Versicherung nicht mit, kann man diese anhand des Kennzeichens ermitteln

Daten vor Ort:

Kennzeichen, Name, Anschrift, Versicherung und Nr., Datum, Uhrzeit, Unfallort, Zeuge mit Anschrift und Tel.